

# RS Vwgh 2007/2/26 2006/10/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2007

## Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

B-VG Art131 Abs2;

NatSchG VlbG 1997 §50 Abs4 lit.a;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof geht im Hinblick auf die sprachliche Fassung der Wendung "Flächenverbrauches durch Pistenneubau mit Geländeänderungen von insgesamt mehr als 10 ha" in § 50 Abs. 4 lit. a VlbG. NatSchG davon aus, dass nur der Flächenverbrauch beachtlich ist, der durch Pistenneubau bewirkt wird, und zwar nur durch solchen Pistenneubau, der mit einer Geländeänderung einhergeht. Hätte der Gesetzgeber jeglichen Flächenverbrauch, also auch solchen durch andere Geländeänderungen als Pistenneubau, einbezogen sehen wollen, hätte er dies mit einer geeigneten sprachlichen Formulierung zum Ausdruck gebracht.

## Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100206.X02

## Im RIS seit

21.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>